

1. Was die äußerlichen Ehrenvorzüge des Königs anlangt, so kommt hier vor allem die Titulatur in Betracht. Sie wurde nach Annahme der Königswürde durch das Generale vom 29. Dezember 1806 festgesetzt. Er nennt sich: „Wir, von Gottes Gnaden, K. K. König von Sachsen usw., usw., usw.“<sup>16)</sup> Die schriftliche Kunde ist „Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allernüchsigster Herr“ und „Ew. Königliche Majestät“.

Das königliche Familienwappen „der fünf schwarzen Balken im goldenen Felde, mit dem durch selbige gezogenen Rautenkranze und der darüber gestellten königlichen Krone“ gilt nach dem Generale von 1806 zugleich als Staatswappen. Durch Verordnung v. 7. Juni 1889, das Majestätswappen betreffend, hat der König für sich und sein Haus ein umfassenderes Wappen angenommen, das auch von den Behörden bei feierlichen Ausfertigungen anzuwenden ist.<sup>17)</sup>

Das „Recht“ des Hofstaats oder der Hofhaltung, das im alten Staatswesen eine große Rolle spielte, erscheint jetzt noch manchmal unter den Ehrenrechten des Königs aufgeführt.<sup>18)</sup>

Die mangelhafte Entwicklung des öffentlichen Rechts ließ einst die Grenzlinien zwischen Staatsangelegenheiten und persönlichen Angelegenheiten des Fürsten verschwinden. Wer in seinem Dienste stand, um Geschäfte seiner Hofhaltung zu besorgen, war so gut öffentlicher Beamter wie der mit Rechtssprechung, Finanz- oder Militärverwaltung Beauftragte. Die Nähe der Person des Fürsten konnte ihm nur noch eine gewisse Auszeichnung verleihen gegenüber den letzteren. Für den Fürsten aber war es ein Teil seiner alles überragenden Stellung, daß das, was bei einem gewöhnlichen Menschen eine ihn umgebende Diensthofenschaft war, bei ihm als öffentliches Beamtentum, Staatsbeamtentum, erschien. Der enge Zusammenhang seiner Person mit dem Staate erhielt darin seinen schärfsten Ausdruck. Titel und Amtstracht kommt gerade bei diesem Hofbeamtentum in besonders ausgeprägter Weise zum Vorschein und alles was irgendwie, wenn auch in untergeordneter Stellung, noch dazu gehört, erhält einen Anteil an seinen Befreiungen und Auszeichnungen.<sup>19)</sup> Umgekehrt muß sich das ganze übrige öffentliche Beamtentum einreihen

16) Das Generale hatte ursprünglich ein dreimaliges „etc.“ vorgegeschrieben, hat dessen das Gef. u. Verord.-Bl. seit dem Jahrgang 1904 ein dreimaliges „u. s. w.“ gebraucht. Diese Fügung rechtfertigt sich durch die große Zahl der Titel, welche entsprechend den mancherlei alten Rechtsansprüchen des sächsischen Hauses noch beigelegt werden konnten. v. Röm er, Staats-R. und Statist I S. 220, will nur die „wichtigsten und unärcitigsten“ Befreiungen in Betracht ziehen, deren Wapen Ehrursachen führt, und kommt damit auf 12 Reilen Titulatur. — Bezüglich des einen oder andern Titels bestehen Zweifel, ob er angeht der Anlösung des alten Reiches und der bei der Gründung des Rheinbundes ausgesprochenen Versichte noch beigelegten sei: H e i ß e, Staats-R. I S. 68 Note 6; W i l h a u f e r, Staats-R. I S. 70 Note b; C p i ß, Staats-R. S. 158 Note 3.

17) Beschrieben in der Beilage zu obiger Verordnung, Gef. u. Verord.-Bl. 1889 S. 48. Das Wapen ist in zahlreiche Silber geteilt, welche die Wapen der verschiedenen Befreiungen wiedergeben. Im Zusammenhange damit pflegten früher wohl auch noch Rüsthemmantel, Krone, Thron und sonstige „Reichslehnmoden“ aufgezählt zu werden; vgl. z. B. W i l h a u f e r, Staats-R. I S. 89. — In andern Ländern sind der Hausfarben der landesherrlichen Familie zugleich Landesfarben geworden; die sächsischen Landesfarben, weiß-grün, wie sie nach den Befreiungskriegen angenommen wurden, knüpfen an die von der Landvoche geführten Fahnen an, grünes Kreuz auf weißem Grunde; H a t h e, Gef. u. Sachsen III S. 302.

18) H ä f e u, Staats-R. I S. 73, W i l h a u f e r, Staats-R. I S. 91, C p i ß, Staats-R. I S. 158.

19) Aus dem Umbe der kurfürstlichen Zeit wären zu erwähnen: Weistrit, das Forum der Hofprälaten betr. v. 9. März 1781; Weistrit, das Regulatio in Ansehung der Kognition der Hof-